

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 2 Sa 202/02

1 Ca 3625/01 ArbG Lübeck

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Urteil

Verkündet am 19. September 2002

Im Namen des Volkes

gez. ...

als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 2002 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist wird zurückgewiesen.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 11. April 2002 - 1 Ca 3625/01 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Nr. 46

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses. Weiter begehrt der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf den Inhalt des klagabweisenden Urteils des Arbeitsgerichts Lübeck vom 11. April 2002 verwiesen, das dem Kläger am 22. April 2002 zugestellt worden ist. Hiergegen hat der Kläger am 21.

Mai 2002 Berufung eingelegt. Der am 21. Juni 2002 mit Fax und 24. Juni 2002 im Original eingereichte Begründungsschriftsatz ist nicht von dem Inhaber der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers, sondern einem bei ihm tätigen Rechtsanwalt mit dem Zusatz „i. A.“ unterzeichnet. Die Verfügung des Gerichts vom 24. Juni 2002, in der hierauf hingewiesen wird, ist dem Klägervertreter am 27. Juni 2002 zugestellt worden. Am 11. Juli 2002 hat er mit Fax und am 15. Juli 2002 im Original einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zugleich mit einer von ihm selbst unterzeichneten Berufungsbegründung eingereicht. Am 26. Juli 2002 sind dem Berufungsgericht verschiedene Unterlagen zur Glaubhaftmachung nachgereicht worden.

Der Kläger wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen.

Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trägt er vor, ein nahestehender Onkel des Klägervertreters sei am 19. Juni 2002 verstorben. Dieser Onkel habe bei dem Klägervertreter, dessen Vater früh verstorben sei, die Vaterstelle vertreten. Der Klägervertreter habe die Berufungsbegründung verfasst gehabt und sei wegen des Todesfalles nur in der Lage gewesen, sich um die laufenden Fristen zu kümmern. Er habe daher den in seiner Kanzlei tätigen Rechtsanwalt B. gebeten, die Berufungsbegründungsschrift auf Rechtschreib- und Tippfehler zu überprüfen und zu unterzeichnen. Rechtsanwalt B. habe versehentlich mit „i. A.“ unterzeichnet. Er habe vorher nie selbständig Schriftsätze unterzeichnet und habe um die Bedeutung dieses Zusatzes nicht gewusst.

Das Urteil des Arbeitsgerichts sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der von den Parteien abgeschlossene Abwicklungsvertrag wirksam sei. Vielmehr habe er, der Kläger, diesen Abwicklungsvertrag angefochten. Der Personalleiter G. habe ihn bedroht, indem er angekündigt habe, er werde das Arbeitsamt anrufen, wenn der Kläger nicht unterzeichne. Auch dem Mitarbeiter K. sei dies widerfahren. Darüber hinaus sei der Abwicklungsvertrag unwirksam, da er, der Kläger, wegen seines geistigen Zustandes einen Grad der Behinderung von 80 habe. Der Abwicklungsvertrag sei ihm nicht übersetzt worden. Er verfüge nur über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache und habe den Vertrag nicht lesen können. In seiner Geschäftsfähigkeit sei er eingeschränkt. Zwar habe er eine Zeit zur Überlegung gewünscht, sie sei ihm aber nicht gewährt worden. Hinzu komme, dass ein Verzicht auf den Sonderkündigungsschutz nicht möglich sei. Die Beklagte habe wissen müssen, dass er schwerbehin-

dert sei, da er ständige Begleitung benötige. Außerdem liege ein erhebliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Schließlich sei der Abwicklungsvertrag tatsächlich nicht wirksam, da es sich tatsächlich nicht um einen solchen Vertrag handele. Denn die Kündigung sei wegen Fehlens der Zustimmung des Integrationsamtes unwirksam. Ein Abwicklungsvertrag setze aber eine wirksame Kündigung voraus.

Der Kläger beantragt,

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist,

ferner,

1. das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck abzuändern und festzustellen, dass die Kündigung der Berufungsbeklagten vom 30. November 2001, zugegangen am selben Tag, rechtsunwirksam ist und dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zu den bisherigen Bedingungen über den Ablauf der Kündigungsfrist 31. Dezember 2001 hinaus fortbesteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Berufungskläger zu den bisherigen Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen,

sowie

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Wiedereinsetzung sei verspätet beantragt worden. Der Klägervertreter sei, wie sich aus seinem Vortrag ergebe, lediglich bis 21. Juni 2002 abwesend gewesen, so dass er am 24. Juni 2002 die Arbeit wieder aufgenommen haben müsse. Er müsse daher bereits damals den Fehler bemerkt haben. Damit habe die Wiedereinsetzungsfrist am 10. Juli geendet. Jedenfalls hätte er sofort nach seiner Rückkehr den gesamten Vorgang überprüfen müssen. Die Versäumung der Frist sei verschuldet.

Die Berufung sei unbegründet. Das Arbeitsgericht sei zutreffend von einer Wirksamkeit des Abwicklungsvertrages ausgegangen. Der Kläger sei hierbei nicht übervorteilt

worden. Ihm sei eine Abfindung von 7.000,00 DM angeboten worden. Dabei sei er darauf hingewiesen worden, dass eine Garantie, dass eine Sperrfrist nicht greife, nicht bestehe. Daher habe der Kläger 1.000,00 DM mehr gefordert. Entsprechend sei die Vereinbarung abgefasst worden. Dass weder eine Drohung noch Täuschung ursächlich für das Unterzeichnen gewesen sei, ergebe sich aus der Aussage des Klägers vor dem Arbeitsgericht. Der vom Kläger benannte Zeuge K. sei angesichts dieser eindeutigen Einlassung nicht zu hören gewesen, zumal er bei der Besprechung mit dem Kläger nicht anwesend gewesen sei. Auf Sprachprobleme könne der Kläger sich nicht berufen, denn er selbst habe eine höhere Abfindung ausgehandelt. Auch habe der Kläger nicht verlangt, ihm den Vertrag zur Prüfung zu überlassen. Dass der Kläger schwerbehindert sei, habe sie bis zur Zustellung der Klage nicht gewusst. Der Kläger sei regelmäßig ohne Begleitperson im Betrieb erschienen. Auf seinen Schutz als Schwerbehinderter habe er verzichten können.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, da der Kläger die Berufungsbegründungsfrist versäumt hat und der von ihm gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Erfolg hat.

1.

Gem. § 64 Abs. 6 ArbGG, § 233 ZPO ist einer Partei, die ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit der Beseitigung des Hindernisses, zu stellen, § 234 ZPO.

Der Antrag ist, entgegen der Auffassung der Beklagten, rechtzeitig gestellt. Die Zustellung des Hinweises, dass der Begründungsschriftsatz mit dem Zusatz „i.A.“ unterzeichnet war, ging erst am 27.6.2002 zu. Damit ist die Frist eingehalten. Dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers früher Kenntnis hatte, ergibt sich nicht aus sei-

nem Vortrag. Vielmehr zeigt die eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts B., dass dieser die Berufungsbegründungsfrist auch noch falsch berechnet hat.

Der Antrag ist aber nicht begründet, da die Frist zur Begründung der Berufung schuldhaft versäumt ist. Ohne Verschulden ist die Frist versäumt, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Handelnden nicht vorliegt. Dabei ist auf das Verschulden der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Bevollmächtigten abzustellen. Verschulden Dritter, insbesondere des Büropersonals eines Rechtsanwalts oder anderer Hilfspersonen hingegen hindert nach allgemeiner Meinung die Wiedereinsetzung nicht. Das Verschulden der Partei oder ihres Bevollmächtigten umfasst Vorsatz und Fahrlässigkeit jeder Art. Dabei muss bei Rechtsanwälten auf die für eine Prozessführung erforderliche übliche Sorgfalt eines ordentlichen Rechtsanwalts abgestellt werden.

Nach dem Inhalt des Wiedereinsetzungsgesuches ist ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Klägers zu bejahen. Dieses beruht darin, dass er dem bei ihm als freier Mitarbeiter tätigen Rechtsanwalt zwar die Weisung gegeben hat, den Schriftsatz zu unterzeichnen, ihm aber nicht Untervollmacht erteilt hat. Nach dem Inhalt der dem Unterzeichner des Begründungsschriftsatzes erteilten Weisung war dieser lediglich als Erklärungsbote tätig. Er sollte den Schriftsatz nur auf Schreibfehler überprüfen und sodann unterschreiben. Eine eigene Verantwortung sollte er nicht übernehmen, so dass die Unterzeichnung mit dem Zusatz „i. A.“ aus dessen Sicht konsequent war. Darauf, dass der Unterzeichner noch nie zuvor für den Prozessbevollmächtigten Schriftsätze selbständig unterschrieben hatte, kann das Wiedereinsetzungsgesuch nicht gestützt werden. Denn dann hätte eine entsprechende Belehrung über die Art und Bedeutung der Unterschrift erfolgen müssen.

An die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen anderen Rechtsanwalt können auch nicht dieselben Maßstäbe angelegt werden, wie sie für ein außergewöhnliches fehlerhaftes Verhalten von sorgfältig überwachtem Büropersonal gelten. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers durfte nämlich nicht seinem Büropersonal die Unterschriftsleistung übertragen. Denn vor den Landesarbeitsgerichten ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte vorgeschrieben, § 11 Abs. 2 ArbGG.

2.

Die Berufungsbegründungsfrist ist versäumt worden, da innerhalb der 2 Monate nach Zustellung des angefochtenen Urteils betragenden Begründungsfrist, § 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, eine ordnungsgemäß unterzeichnete Berufungsbegründung nicht beim Gericht eingegangen ist.

Gem. § 11 Abs. 2 ArbGG ist vor den Landesarbeitsgerichten eine Vertretung durch Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte vorgeschrieben. Die Berufungsbegründung durfte mithin nicht durch einen beliebigen Mitarbeiter des Prozessbevollmächtigten, sondern nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt erfolgen. Da es sich um einen bestimmenden Schriftsatz handelt, war eine Unterzeichnung zwingend erforderlich, §§ 130 Ziff. 6, 519 Abs. 4 ZPO, § 64 Abs. 6 ArbGG.

Die Berufungsbegründung ist nicht von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers unterzeichnet. Der Unterzeichner des Schriftsatzes hat auch, wie sich aus der Berufungsbegründung ergibt, nicht in Untervollmacht gehandelt. Vielmehr hat er die Abkürzung „i. A.“ hinzugesetzt, was zeigt, dass der Unterzeichner dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auftreten wollte. Der Unterzeichner des Schriftsatzes ist auch nicht im Rahmen des erteilten Mandates als Prozessbevollmächtigter anzusehen. Er ist nicht Sozius des Prozessbevollmächtigten des Klägers, sondern war bei diesem als angestellter Rechtsanwalt und im Zeitpunkt der Unterzeichnung als freier Mitarbeiter tätig. In dieser Eigenschaft hat er nicht in Ausführung des erteilten Mandats gehandelt. Ihm selbst war ein solches Mandat nicht erteilt worden, auch nicht durch den Auftrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers, die Berufungsbegründung auf Schreibfehler durchzusehen und zu unterzeichnen. Die Berufung ist daher unzulässig.

Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Erfolg hatte und die Berufung als unzulässig zu verwerfen war, kommt eine Prüfung der Berufung im Übrigen nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...